

II-2081 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.352-Parl./72

Wien, am 23. Jänner 1973

978 / A.B.  
zu 955 / J.  
Präs. am 24. Jan. 1973

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 955/J-NR/72, die die Abgeordneten KRAFT und Genossen am 24. November 1972 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 3): Das Schülerbeihilfengesetz sieht Heimbeihilfen ab der 9. Schulstufe und Schülerbeihilfen ab der 10. Schulstufe vor. Weiters wurde durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl. Nr. 116/72) die kostenlose Schulfahrt eingeführt.

Eine Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes dahingehend, daß die Schülerbeihilfe für Schüler an Allgemeinbildenden höheren Schulen bereits ab der 9. Schulstufe (5. Klasse) gewährt wird, wurde meines Erachtens gegen den in der Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da die Schüler der 1. Klassen (9. Schulstufe) sonstiger weiterführender Schulen und die Schüler an den polytechnischen Lehrgängen von dieser Begünstigung ausgeschlossen waren.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß es auf Grund des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242/62 in Österreich die 9-jährige Schulpflicht gibt.

Die Überlegungen gingen dahin, jene Eltern, deren Kinder Schulen besuchen, die über diese allgemeine Schulpflicht hinausgehen mittels der Schülerbeihilfe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Lernerfolg und soziale Bedürftigkeit) finanziell zu helfen.

Freifinanzierung